

KANALGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Alpbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat mit Beschluss vom 26.11.1991, letztmalig geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.2006, auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. 673/1978 und des § 30 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes in der Textverordnung LGBl. Nr. 43/1935 folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ I – Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlagen und der Verbandskläranlage in Radfeld hebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr und einer laufenden Gebühr (Kanalgebühr) ein.

§ II – Anschlussgebühr

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung der Kosten zur Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlagen eine Anschlussgebühr ein. Hiedurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gem. § 4 Abs. 2 der Kanalordnung nicht berührt.
2. Die Beitragspflicht entsteht für alle im Anschlussbereich (§ 2 Abs. 2 der Kanalordnung) liegenden Gebäude ebenso wie bei freiwilligem Anschluss nicht anschlusspflichtiger Gebäude mit dem Tage des tatsächlichen Anschlusses.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Ebenso werden nach der ersten Anschlussgebühr neu hinzukommende Wasserausläufe mit einer zusätzlichen Anschlussgebühr belegt und nach der jeweiligen Erweiterung der Wasserausläufe mit Bescheid vorgeschrieben.

§ III – Kanalgebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindekanalanlagen und der Verbandskläranlage in Radfeld für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.
2. Die Kanalgebühr wird im Rahmen der jährlichen Steuervorschreibung eingehoben.

§ IV – Berechnung der Anschlussgebühr

Die Höhe der Kanalanschlussgebühr, Kanalbenützungsgebühr und für Dach- und Oberflächenwässer wird durch den Gemeinderat im Rahmen der Hebesätze geändert. Die letzte Änderung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom **09.12.2014** und gilt für das **Jahr 2015**.

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

1. Die Gebühr beträgt je m³ Baumasse nach dem TVAAG - **€ 5,41** inkl. 10 % MwSt.
2. Für gewerblich genutzte Räume wie Werkstätten, Lagerhallen und ähnliches, mit untergeordnetem Wasserverbrauch, wird die Kanalanschlussgebühr um die Hälfte reduziert.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und Scheunen ohne Kanalanschluss. Weiters ausgenommen sind Tiefgaragen für gewerbliche Betriebe ab einer Größe von 4 Stellplätzen.
4. Die Kanalgebühr wird bei Bezug oder Fertigstellung des Objektes mittels Bescheid vorgeschrieben.

§ V – Berechnung der Kanalgebühr

1. Bemessungsgrundlage bei Objekten mit Wasserzähler ist der tatsächliche Wasserbezug. **Die Mindestabnahme beträgt 55 m³ pro Jahr und Haushalt.** Für einen Stall ist ein Subzähler einzubauen. Der Verbrauch des Subzählers wird vom Hauptzähler abgezogen.
2. Für alle Dachflächen und Parkplätzen anfallenden Niederschlagswässer die in den Fäkalkanal eingeleitet werden, ist eine laufende Gebühr zu entrichten, die wie folgt berechnet wird:

Pro m² Dach- und Parkfläche wird pro Jahr 1,3 m³ Kanalgebühr vorgeschrieben, die sich nach den Entsorgungskosten der Verbandskläranlage richtet:

Die Gebühren für 2015 betragen:

€ 2,12 pro m³ Wasser mit Wasserzähler

€ 2,76 pro m² Dach- und Parkfläche wenn diese in den Kanal eingeleitet werden.

§ VI

In den §§ 4 und 5 genannten Gebührensätze ist bereits die gültige Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ VII – Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind Eigentümer der angeschlossenen Gebäude verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer zu der im § 4 Abs. 5 genannten Zeitpunkt an den öffentlichen Kanal angeschlossen waren.

§ VIII – Verjährung des Bemessungsrechtes

1. . Das Recht der Gemeinde, Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach fünf Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt Verjährung erst zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt ein.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung der Gemeinde zur Feststellung des Anspruches oder des Gebührenschuldners unterbrochen und beginnt erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, neu zu laufen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

§ X – Strafbestimmungen

Verstöße gegen Satzung bzw. Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 363,38 bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

Alpbach, am 01.01.2015

Der Bürgermeister:
Bischofer Markus e.h.